

Austauschseite

**zur Beschlussvorlage BV/0521/2021 Aufhebungssatzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Betriebshof AWE Abfallwirtschaft GmbH Eberswalde“
Aufstellungsbeschluss nach § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB**

zur ASWU-Sitzung am 05.10.2021

Bitte tauschen Sie die Seite 4 aus. Die Änderungen sind farblich (rot) dargestellt.

Der Durchführungsvertrag wurde nicht ordnungsgemäß auf den Rechtsnachfolger der AWE Abfallwirtschaft GmbH übertragen.

Planungsschadensansprüche sind durch die Aufhebung nicht zu erwarten, denn der Vorhaben- und Erschließungsplan ist seit vielen Jahren vollzogen. Die als Gewerbegebiet überplanten Flächen sind mit einem zweigeschossigen Verwaltungsgebäude, Stellplatzanlagen für Pkw und LKW, Flächen für Container und Behälter und einem Werkstattgebäude bebaut. Das Gewerbegebiet ist mit rund 1,3 ha weitestgehend versiegelt.

Alle weiteren überplanten Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind Wald- und Grünflächen mit ca. 1 ha Größe.

Das Baurecht des baulichen Bestandes im Geltungsbereich ist nach rechtswirksamer Aufhebung über die bestandskräftigen Baugenehmigungsbescheide gesichert. Zur Sicherung des Erhalts der im Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird vor dem Satzungsbeschluss über die Aufhebung ein städtebaulicher Vertrag mit dem Flächeneigentümer abgeschlossen.

Mit Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gehören die Flächen wieder dem Außenbereich nach § 35 BauGB an. Die Prüfnorm für Vorhaben ist künftig § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Darstellung des Flächennutzungsplanes der dann wieder unbeplanten Flächen als gewerbliche Bauflächen sichert die weitere gewerbliche Nutzung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Bebauungsplan Nr. 217 ~~219~~ „~~Industrie-~~Energie- und Recyclingzentrum“ und zur Deponie weiterhin ab.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Im weiteren Planverfahren werden Maßnahmen zur Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen geprüft und festgelegt. Erläuterungen dazu erfolgen erst im Begründungsteil zum Aufhebungssatzungsentwurf.